

HINWEISE:

Archäologische Funde sind sofort dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. Die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Kommune hat den Termin des Beginns der Erschließungsarbeiten dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

Es besteht Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz.

Das Bebauungsplan-Gebiet befindet sich vollständig in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse "R" (ThStAz. 50/2006, S. 2032ff.)

Erdaufschlüsse sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen.

In den Trinkwasserschutzgebieten gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43850 sowie ergänzend die im Beschluss des Kreistages Schmölln vom 02.03.1988 (Beschluss-Nr. 101-20/88) enthaltenen Regelungen.

Die beiden Geltungsbereiche des Bebauungsplanes befinden sich in einem Gebiet, bei dem von einer Kampfmittelgefährdung (Bombenabwurfgebiet) auszugehen ist. Im Vorfeld von Bauarbeiten wird empfohlen eine Sondierung auf Kampfmittel durch eine zugelassene Kampfmittlräumfirma durchzuführen. Gemäß Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThAbfAG vom 15.6.1999 ist das Referat Umweltüberwachung im Thüringer Landesverwaltungsamt zu informieren. Im Falle des Auffindens von Munitionsresten ist die zuständige örtliche Polizeidienststelle sofort zu benachrichtigen.

Bei Bauvorhaben über 287m über NHN ist im Bauantragsverfahren das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen.

Sowohl die Baugrenzen als auch die Verkehrsflächen schließen direkt an den westlich tangierenden Bebauungsplan "Crimmitschauer Straße, Teilgebiet V" an.

Die den zulässigen Baumaßnahmen vorausgehende Beseitigung der Vegetation (Wiesenflächen, Gehölze) darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna, im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar, erfolgen.

Die DIN 45691 wird bei der Stadtverwaltung Schmölln zur Einsicht bereitgehalten.

BESTIMMENDE RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2808).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, 2017, S. 1062)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, 2017, 1063)
4. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245)